

SATZUNG

des

KLEINGÄRTNERVEREINS "MOCKAU-WEST" e. V.

GESCHÄFTSANSCHRIFT: Ostrowskistr. 34; 04357 Leipzig

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit, Geschäftsjahr

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der Nummer 550 eingetragen und führt als eingetragener Verein den Namen:

KLEINGÄRTNERVEREIN "MOCKAU-WEST" e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Er ist Mitglied des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. und erfüllt die sich aus der Satzung und den Beschlüssen des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. und seines Vorstandes ergebenden Verpflichtungen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz (BklgG) und den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Verwaltung der "Kleingartenanlage Mockau-West" in Leipzig auf der Grundlage des BklgG und der einschlägigen Rechtsvorschriften.

In diesem Sinne setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens einschließlich der Pflege seiner Traditionen, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Volksgesundheit, für die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit, für die sinnvolle städtebauliche und stadökologische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für eine ökologisch orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein. Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.

Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen.

(3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(4) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitglieds auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins dem Stadtverband Leipzig der Kleingärtner e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Begründung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann eine volljährige und geschäftsfähige Person werden, welche die Satzung anerkennt und einen Wohnsitz nachweist, der Gewähr für die vertragsgerechte Bewirtschaftung eines Kleingartens bietet. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen oder Vereinigungen und Gemeinschaften werden, die das Kleingartenwesen fördern. Für diese Mitgliedschaft kann der Vorstand weitere Bedingungen festlegen.

(2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er muss den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Beruf und den Wohnsitz sowie die Erklärung enthalten, dass der Bewerber die Satzung anerkennt und sich verpflichtet, nach ihr zu handeln. Dies gilt sinngemäß auch für juristische Personen, Vereinigungen und Gemeinschaften nach vorstehendem Absatz (1).

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Bewerber schriftlich oder mündlich durch den Vorstand mitzuteilen. Mit dem Eintritt ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Es besteht kein Rechtsanspruch eines Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.

(3) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie kann Vereinsmitgliedern und anderen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Verwirklichung des Vereinszwecks erworben haben. Entscheidungen dazu werden vom Vorstand vorbereitet und von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitgliederversammlung kann eine Ordnung über die Ehrenmitgliedschaft beschließen. Ehrenmitglieder sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein freigestellt; sie können jedoch dem Verein freiwillig Zuwendungen zukommen lassen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen

(1) Jedes Vereinsmitglied hat den Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Fälligkeit wird durch die

Mitgliederversammlung beschlossen. Dies gilt bis zur Neufestsetzung. Der Vereinsbeitrag kann Vereinsmitgliedern nicht erlassen werden.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Umlagen und andere finanzielle Zahlungen an den Verein zu leisten, die satzungsgemäß einschließlich ihrer Fälligkeit beschlossen wurden. Umlagen und andere finanzielle Zahlungen können Mitgliedern nicht erlassen werden.

(3) Die Mitglieder sind in jedem Geschäftsjahr zu Gemeinschaftsleistungen verpflichtet, die für das Vereinsleben, den Erhalt und die Verschönerung der Kleingartenanlage notwendig sind. Das die Gemeinschaftsleistung zu erbringende Mitglied oder dessen Vertretung muss unfallversichert sein. Art, Umfang und Termine der Gemeinschaftsleistungen werden durch den Vorstand beschlossen.

Für nicht erbrachte Gemeinschaftsleistungen ist ein Ersatzbetrag zu zahlen. Die Höhe des Ersatzbetrages ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen und gilt bis zu einer Neufestsetzung.

(4) Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein werden ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % verzinst. Dem Verein bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regelungen vorbehalten.

Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Verein bleibt die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vorbehalten.

§5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

(1) Jedes Mitglied hat

- sich aktiv für den Erhalt und die Förderung des Vereins sowie für den Erhalt, die ökologisch orientierte Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und ihrer Verschönerung einzusetzen;
- aktiv am Vereinsleben, insbesondere den Mitgliederversammlungen, teilzunehmen;
- das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden, den Vereinsfrieden und den Frieden in der Kleingärtnergemeinschaft zu stören;
- den Mitgliedsbeitrag, die Umlagen und die anderen finanziellen Zahlungen fristgemäß zu leisten und die Gemeinschaftsleistungen zu erbringen;
- als Kleingartenpächter, die ihm durch Gesetz und Kleingartenpachtvertrag eingeräumten Rechte und Pflichten wahrzunehmen und alle sich aus der aktuellen Kleingartenordnung sowie aus den sich auf das Kleingartenpachtverhältnis beziehende Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ergebenden Rechte und Pflichten zu erfüllen. Der Kleingartenpächter kann die Gartenfachberatung und den Versicherungsschutz des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins zu nutzen und ist verpflichtet, mit diesen pfleglich umzugehen und vor Schaden zu bewahren.

(3) Jede Veränderung des Wohnsitzes (Haupt- oder Nebenwohnung) ist dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen nach der Veränderung anzuzeigen. Ist das Mitglied an seinem Wohnsitz über einen Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht erreichbar, ist dies dem Vorstand rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch Austritt, durch den Ausschluss oder durch Streichung des Mitgliedes.

(2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten.

(3) Gründe für den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein können insbesondere sein:

- andauernde Nichtteilnahme am Vereinsleben;
- Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und anderen finanziellen Zahlungen und Verweigerung von Gemeinschaftsleistungen;
- vorsätzliche oder grob fahrlässige Schädigung des Gemeinschaftseigentums;
- körperliche Angriffe oder gröbliche Beleidigung von Mitgliedern des Vereins;
- Nichtbefolgung von Anordnungen und Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten im Wiederholungsfall sowie die Nichteinhaltung des Kleingartenpachtvertrages, der Kleingartenordnung und von Ordnungen und Beschlüssen des Vereins;
- ehrloses oder unsittliches Verhalten, das zur Störung des Vereinsfriedens und/oder des Friedens in der Kleingärtnergemeinschaft geführt hat;
- Handlungen, die das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig beeinträchtigen;
- die Kündigung des Kleingartenpachtvertrages durch den Verpächter, soweit dies durch das Vereinsmitglied verursacht ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Erörterung. Das Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist schriftlich zur Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen. Ihm sind mit der Einladung die Gründe für den beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Es ist auf die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu den Ausschlussgründen bereits vor der Vorstandssitzung und einer mündlichen Stellungnahme in der Vorstandssitzung hinzuweisen. Der Betreffende ist weiter darauf hinzuweisen, dass der Ausschluss durch den Vorstand auch bei fehlender schriftlicher Stellungnahme oder bei Fernbleiben von der Vorstandssitzung beschlossen werden kann. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist der Beschluss zum Ausschluss mit Begründung schriftlich mit Zustellungsnachweis bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung als Mitglied des Vereins kann erfolgen, wenn das betreffende Vereinsmitglied bei Vorliegen von Gründen für einen Ausschluss auf Auflagen nicht reagiert oder wenn es nicht erreichbar ist oder wenn es durch sein Verhalten zeigt, dass es an der Mitgliedschaft nicht mehr interessiert ist. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und der erweiterte Vorstand

§ 8 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung als höchstes Organ obliegt:

- die Änderung der Satzung, die Umwandlung oder Auflösung des Vereins;
- die Modifizierung der Kleingärtnerordnung des Stadtverbandes Leipzig der Kleingärtner e. V. im Rahmen der dort getroffenen Regelungen;
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Buchprüfer;
- die Bestätigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das jeweils nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Buchprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes;
- die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Vereins, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und für die nicht die Zuständigkeit des Vorstands bestimmt ist.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung rechtzeitig vor Beginn des nächsten Geschäftsjahres statt und wird durch den Vorstand einberufen. Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlungen sind mit schriftlicher Einladung einzuberufen. Dem genügt auch ein Aushang an den Bekanntmachungstafeln des Vereins. Mit der Einladung / Aushang ist die Tagesordnung einschließlich des Inhalts der vorgesehenen Beschlussfassungen bekanntzumachen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben werden.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

Ein Dringlichkeitsantrag, der aus der Mitgliederversammlung heraus gestellt wird, bedarf der Unterstützung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder damit er als zusätzlicher Tagesordnungspunkt aufgenommen wird. Erfolgt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages als zusätzlicher Tagesordnungspunkt, gelten für die Beschlussfassung über den Antrag die Regelungen des § 10.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf oder auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz und eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt; es gelten nur die Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Beschlussfassungen zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel (75 %) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehntel (90%) der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über Beschlüsse wird offen abgestimmt, sofern nicht die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung für jeden Fall einzeln beschließt.

(3) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlussfassungen ist eine Niederschrift durch den Vorstand anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

(2) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, darunter immer der Vorsitzende oder der Stellvertreter.

(3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und nimmt die nach Satzung bestimmten Aufgaben wahr. Hierzu zählen insbesondere

- die Einberufung, Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- die Aufstellung des Haushaltvoranschlages für jedes Geschäftsjahr und die laufende Kontrolle der Erfüllung;
- die Erstellung des Geschäftsberichtes an die Mitgliederversammlung;
- die Aufnahme und der Ausschluss bzw. die Streichung von Mitgliedern;

- der Abschluss von Kleinpachtverträgen sowie von sonstigen Verträgen;
- die Buch- und Kassenführung;
- die Organisation und Kontrolle der Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Gemeinschaftsflächen und Kleingärten;
- die Schaffung aller Voraussetzungen, die zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung des Vereins und der Kleingartenanlage notwendig sind,
- die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Kleingärtnerorganisationen, Ämtern und Behörden und mit sonstigen Einrichtungen, die die Entwicklung des Vereins und des Kleingartenwesens fördern.

Der Vorstand organisiert und gewährleistet die fachliche Beratung, Anleitung und Kontrolle der Kleingärtner für eine insbesondere dem BklgG, dem Kleinpachtvertrag und der aktuellen Kleingartenordnung, anderen rechtlichen Regelungen und den Verkehrsauffassungen des Vereins entsprechende Bewirtschaftung und kleingärtnerische Nutzung der Kleingärten. Eingeschlossen in diese Beratung ist die Gestaltung und Bebauung der Kleingartenparzellen.

(4) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Verantwortlichen für das Bauwesen / Arbeitseinsätze
- dem Verantwortlichen für Kontrolltätigkeit
- dem Geschäftsführer der Energiegemeinschaft

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Der Vorstand hat regelmäßig eine Vorstandssitzung durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzungen und Beschlussfassungen sind Niederschriften anzufertigen.

(6) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Vereinsmitglied berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Funktion bis zu nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Diese hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt, bzw. ein Vereinsmitglied für die offene Vorstandsfunktion zu wählen.

(7) Verstößt ein Vorstandsmitglied in grober Art und Weise gegen die ihm obliegenden Pflichten, kann der Vorstand das betreffende Vorstandsmitglied vorläufig von seiner Funktion entbinden. Nach Klärung des Sachverhaltes kann der Vorstand die Entbindung aufheben oder der Mitgliederversammlung die Abwahl des betreffenden Vorstandsmitgliedes antragen.

Für die Entbindung/Abwahl des Vorsitzenden ist die Mitgliederversammlung

zuständig.

(8) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Vereinsmitglieder als Beisitzer mit beratender Stimme berufen oder mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben beauftragen. Es ist zu gewährleisten, dass die berufenen Beisitzer bzw. Beauftragten vor dem Vorstand Gehör finden und an der Entscheidungsfindung des Vorstandes mitwirken können.

§ 12 Buchprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Vorstandes zwei Buchprüfer. Die Buchprüfer sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

Die Buchprüfer haben die Buch- und Kassenführung des Vorstandes zu überprüfen und die Einnahmen und Ausgaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt, aus gesetzlichen oder aus steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen. Das gilt auch für vom Amtsgericht bzw. vom zuständigen Finanzamt geforderte Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, soweit sie nicht von wesentlicher Art sind.

Die Änderungen sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Die vorliegende Satzung wurde am 23. Oktober 2004 von der Mitgliederversammlung beschlossen.